

W I N T E R R E I F E N P F L I C H T

1.11.2010 – 15.4.2011

Für Kraftfahrzeuge bis 3500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht (PKW-KKW-LKW) gilt grundsätzlich für diesen Zeitraum die Winterreifenpflicht.

Gesetzliche Grundlage: § 102 / 8a u. 9 KFG (Kraftfahrgesetz)

Winterreifenpflicht für in Betrieb genommene Kraftfahrzeuge:

- bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen (Schneefahrbahn, Schneematsch, Eis)
- an allen Rädern müssen Winterreifen montiert sein oder
- an mindestens 2 Antriebsrädern Schneeketten angebracht sind

Mindestprofiliefen:

- 4 mm – Radialbauart
- 5 mm – Diagonalbauart / im Auslauf begriffen

Die Behörde (z.B. BH) kann für bestimmte Straßenstücke eine generelle Verpflichtung für Winterreifen oder Schneeketten erlassen.

Zwangsmassnahmen: - UNTERSAGUNG der WEITERFAHRT durch die EXEKUTIVE

- wenn gegen die Winterreifenpflicht oder Schneekettenmitnahmepflicht verstoßen wird
- wenn bei Nichtverwendung von Winterreifen oder Schneeketten aufgrund der Fahrbahnverhältnissen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

A C H T U N G :

- bei Winterreifen mit einer Profiltiefe von unter 4 mm, werden diese gesetzlich einem Sommerreifen gleichgestellt.
- bei Kraftfahrzeugen bis 3500 kg mit Winterreifen können an einem damit gezogenen Anhänger auch Sommerreifen verwendet werden.
- bei Kraftfahrzeugen bis 3500 kg mit Spikesreifen müssen an einem damit gezogenen Anhänger ebenfalls Spikesreifen verwendet werden. (bis Achsenlasten von 1800 kg)

Ausnahmen: - Winterreifenverpflichtung kommt nicht zur Anwendung

- bei Kraftfahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- bei Probe und/oder Überstellungsfahrten
- bei Heeres- und Feuerwehrfahrzeugen, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszeckes die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig erscheint.
- bei geparkten Kraftfahrzeugen

Mit motorsportlichen Grüßen

Christian ROSNER
Leiter d. Sektion